

Satzung der Stadt Stein für den Senioren- und Behindertenrat

Die Stadt Stein erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05. Mai 2011 folgende

S a t z u n g

§ 1

Bezeichnung

1. Die Stadt Stein richtet einen Senioren- und Behindertenrat zur Förderung der Belange seiner älteren und behinderten Mitbürger und von Behinderung bedrohten Menschen ein.
2. Der Senioren- und Behindertenrat erhält die Bezeichnung „Senioren- und Behindertenrat der Stadt Stein“.
3. Wer als Senioren- und Behindertenrat gewählt ist, muss seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Stein haben, sowie einem der folgenden Personenkreise angehören:
Personen, die
 - das 60. Lebensjahr vollendet haben
 - die Schwerbehinderteneigenschaft besitzen (min. GdB von 50)
 - einem Schwerbehinderten gleichgestellt wurden
 - Eltern eines schwerbehinderten Kindes sind
4. Der Senioren und Behindertenrat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein. Der Senioren- und Behindertenrat ist nur beratend tätig.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Senioren- und Behindertenrat besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern inklusive der unter § 2 Abs. 2 a-e genannten Personen. Dies sind Bürger der Stadt Stein, welche nicht dem Stadtrat der Stadt Stein, dem Kreistag des Landkreises Fürth und dem Bezirkstag des Bezirkes Mittelfranken angehören. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des gewählten Vorstandes und bis zu 14 gewählten Beiräten. Wünschenswert ist eine gleichmäßige Verteilung
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
(Der 1. und 2. Vorsitzende sollte jeweils eine Gruppierung vertreten)
 - c) Schriftführer/in/r
 - d) stellvertretende/r Schriftführer/in,
 - e) sowie zwei Vertretern aus der Mitte der gewählten Beiräte des Senioren- und Behindertenrates
3. Der Vorstand des Senioren- und Behindertenrates wird aus den Reihen der Beiräte in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die Wahl der Beiräte kann in offener Abstimmung und auch im Block stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

5. Zur Jahreshauptversammlung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Stein ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 50, Gleichgestellte und Eltern behinderter Kinder eingeladen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Stein.
6. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtszeit aus dem Senioren- und Behindertenrat ausscheiden, muss auf der folgenden Jahreshauptversammlung von den anwesenden Seniorinnen und Senioren ein Nachfolger/eine Nachfolgerin mit einfacher Mehrheit in den Beirat gewählt werden.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, wählt der Beirat in seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger aus seinen Reihen. Hierzu ist § 2 Abs. 2 zu beachten. Nachrücker für die Vorstandschaft werden in geheimer Wahl gewählt.
8. Der/die Erste Bürgermeister/in sowie der/die Referent/in für Soziales der Stadt Stein gehören kraft Amtes dem Senioren- und Behindertenrat in beratender Funktion an. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 3

Bestätigung der Mitglieder

1. Der Stadtrat der Stadt Stein bestätigt den Senioren- und Behindertenrat, welcher sich nach mehreren Aufrufen selbst konstituiert hat. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 4

Aufgaben

1. Der Senioren- und Behindertenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer und behinderter Menschen ein; dies geschieht u.a. dadurch, dass er an den Stadtrat der Stadt Stein und die Verwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu senioren- und behindertenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
2. Der Senioren- und Behindertenrat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral sowie verbandsunabhängig.

§ 5

Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in beruft den Senioren- und Behindertenrat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder - zu einer Sitzung ein. Die Ladung, welche die Nennung der Tagesordnungspunkte beinhaltet, ergeht mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen sind stets öffentlich.
2. Die Beratungsgegenstände werden dem Senioren- und Behindertenrat durch den/die Vorsitzende(n) zugeleitet. Unabhängig davon kann jedes einzelne Mitglied des Senioren-

und Behindertenrats von sich aus Vorschläge machen und Anträge stellen. Diese Vorschläge und Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu bringen.

3. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem/der Ersten Bürgermeister/in sowie dem/der Refenten/in für Soziales der Stadt Stein sowie allen Mitgliedern des Senioren- und Behindertenrates zur Kenntnis zu geben.
4. Der/die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenrates erhält eine Einladung zu den öffentlichen Stadtratssitzungen.
5. Die Empfehlungen des Senioren- und Behindertenrates sind in den zuständigen Gremien des Stadtrates der Stadt Stein möglichst in der nächsten bzw. in der übernächsten Sitzung zu behandeln.
6. Dem Senioren- und Behindertenrat werden zur Ausübung seiner Tätigkeit von Seiten der Stadt Stein entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Nutzung dieser Mittel erfolgt ausschließlich zweckbestimmt, wobei über die Verwendung im Einzelfall der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss entscheidungsfähig ist. Über den vorgenannten Beschluss wird in der nächsten Sitzung des Senioren- und Behindertenrates berichtet.
7. Der Senioren- und Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Senioren- und Behindertenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Vertreters/Vertreterin. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder des Senioren- und Behindertenrates ist nicht möglich.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Senioren- und Behindertenrats ist das Sozialamt der Stadt Stein.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Senioren- und Behindertenrat ist ehrenamtlich. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Träger des Senioren- und Behindertenrates ist die Stadt Stein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Stein, 17. Mai 2011

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister